



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

1.

:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B11-30201.4/2009
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Frau Wawer
Telefon: 0531 2355-367
Fax: 0531 2355-744
E-Mail: wawer@lba.de

Datum: 23. Februar 2009

Rundschreiben zu Änderungen der Verwaltungspraxis bei Aufsichtsübertragungen zur Verwendung von deutsch registrierten Luftfahrzeugen in ausländischen Luftfahrtunternehmen (sog. Dry-Lease-Out) nach ICAO Annex 6 bzw. § 3a LuftVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Luftfahrt-Bundesamt wird die Verwaltungspraxis zur Übertragung der Aufsicht über deutsch registrierte Luftfahrzeuge an ausländische Luftfahrtbehörden anpassen. Dieses Rundschreiben soll Sie, die betroffenen Luftfahrtunternehmen, Luftfahrzeugeigentümer und Leasinggesellschaften, über die neue Praxis informieren und Ihnen Gelegenheit geben, sich auf diese Veränderungen einzustellen.

Die Übertragung der Aufsicht über deutsche Luftfahrzeuge an ausländische Luftfahrtbehörden ist zukünftig nur noch auf Basis des hierfür extra geschaffenen § 3a LuftVG möglich, der auf Artikel 83bis des ICAO-Abkommens basiert. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist der Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens zwischen den beiden beteiligten Staaten.

Diese Verhandlungen können langwierig sein und der Abschluss bildet die Basis für alle folgenden Übertragungen einzelner Luftfahrzeuge. Die Übertragung der Aufsicht an einen Staat, für den ein Abkommen vorliegt, ist dann für das betroffene Luftfahrzeug wie bisher zügig möglich. Das Antragsverfahren für das einzelne Luftfahrzeug ist dem bisherigen Verfahren vergleichbar, sofern das Basisabkommen geschlossen wurde.

Die bisherige Möglichkeit, die Aufsicht nach ICAO Annex 6 zu übertragen, entfällt. Nur in Ausnahmefällen kann für einen kurzen Zeitraum (max. eine Flugplanperiode) ICAO Annex 6 angewandt werden, wenn bereits Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem entsprechenden Zielstaat begonnen wurden und diese aussichtsreich erscheinen.

Aus diesen Gründen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie möglichst frühzeitig vor Beginn einer Übertragungsperiode sowohl das LBA, als auch Ihren ausländischen Partner und dessen Behörde informieren. Es liegt auch in Ihrem jeweiligen Interesse, beide ausländischen Parteien im Vorfeld zwecks einer Zusammenarbeit mit dem LBA zu kontaktieren, so dass nicht nur entsprechende Verhandlungen mit den betroffenen Staaten eingeleitet werden können, sondern auch der erforderliche Abschluss des Abkommens aussichtsreich erscheint.

...

Um der geänderten Situation, die wir verschiedenen Antragstellern aus aktuellem Anlass bereits mitgeteilt haben, Rechnung zu tragen, bitten wir zukünftig um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten abgeschlossenen Abkommen werden auf der Internetseite des LBA veröffentlicht (www.lba.de und weiter unter „Betrieb“ und „Genehmigungen“).

Gegenwärtig besteht nur mit Italien ein derartiges Abkommen. Weitere Abkommen mit Österreich, den Niederlanden, Dänemark, Portugal und Kanada befinden sich gegenwärtig in verschiedenen Stadien der Vorbereitung durch das LBA.

Ferner möchten wir rein vorsorglich darauf hinweisen, dass bei eventuell gewünschten **Übertragungen der Aufsicht über Luftfahrzeuge an Drittstaaten** (d.h. Staaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes - EWR) zudem folgendes zu beachten ist:

Für die betroffenen Luftfahrzeuge **muss nach** ihrer **Rückkehr** in die Bundesrepublik Deutschland die **Übereinstimmung** mit den deutschen bzw. europäischen **Lufttüchtigkeitsforderungen** in einer ggf. aufwendigen Überprüfung bzw. Instandhaltungsmaßnahme **wieder hergestellt werden**. Bei Rückfragen zu dieser speziellen Thematik wenden Sie sich bitte an das Referat T5 des Luftfahrt-Bundesamtes.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Wawer

Genehmigungen Luftfahrtunternehmen